PRO STEVIA SCHWEIZ

Morillonstrasse 77/225 3007 Bern

T: 031 971 68 12

E: info@prostevia.ch
I: www.prostevia.ch



1. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Pro Stevia Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein versteht sich als eine Informationsplattform über Stevia und aus der Pflanze gewonnene Produkte. Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen Dritter, Veranstaltungen und sonstigen Dienstleistungen.

Art. 4 Beiträge

Die Vereinsversammlung kann Beitragsstatuten beschliessen; ohne solche Beschlüsse gelten die in Art. 15 der Statuten festgesetzten Beiträge.

Art. 5 Haftung

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 15 der Statuten hinaus ist ausgeschlossen.

2. Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- · die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Kontrollstelle

Art. 7 Vereinsversammlung

a) Bedeutung und Einberufung

Die Vereinsversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie wird vom Vorstand, der dazu spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen hat, auf Antrag einer Arbeitsgruppe oder von 1/5 aller Aktivmitglieder einberufen. Als Berechnungsgrundlage dient die per Ende Vereinsjahr bestimmte Aktivmitgliederzahl. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel eines schweizerischen Postamtes auf dem Zustellcouvert das Datum ausweist, welches dem Tag der Vereinsversammlung vierzehn Tage vorausgeht.

b) Pflichten der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, als Vereinsjahresversammlung, die über folgende Geschäfte beschliesst:

- Jahresbericht und -rechnung
- Entlastung der gewählten Organe
- Anträge von Mitgliedern
- Statutenrevisionen
- Wahlen
- Ausschliessung von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

c) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Mehrheit

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

An der Vereinsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, die je eine Stimme haben. Im Falle der Stimmengleichheit fällt dem Vereinspräsidenten ein Stichentscheid zu. Bei Statutenrevisionen, Zweckänderungen und bei Auflösung des Vereins müssen 2/3 aller anwesenden Aktivmitglieder einverstanden sein.

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nur in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von 1/3 der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird.

d) Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Art. 8 Vorstand

a) Zusammensetzung

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Vereinsversammlung mindestens drei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn

für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind 4 Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Vorstand zu melden.

b) Zuständigkeit

Der Vorstand koordiniert die Vereinstätigkeit und informiert die Vereinsmitglieder regelmässig. Er fällt Entscheide über das Vereinsgeschehen, welches der Erreichung des Vereinszwecks dienen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen der Vereinsmitglieder zu wahren.

c) Aufgaben

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- · Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- · Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Einsetzung von Arbeitsgruppen, Ernennung und Abberufung von Arbeitsgruppenmitgliedern
- Durchführung aller zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Massnahmen
- Organisation der Rechtsberatung
- Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern

d) Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

e) Unterschriftsbefugnis

Der Verein wird, nach vorgängiger Rücksprache mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, durch Einzelunterschrift der/des PräsidentIn, der/des VizepräsidentIn oder der/des KassierIn verpflichtet.

f) Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand beruft regelmässig Vorstandssitzungen ein. Nicht traktandierte Geschäfte sind beschlussfähig.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch die Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie kontrolliert die Vereinsrechnung und -führung und legt der Vereinsversammlung Bericht und Empfehlung zur Jahresrechnung ab. Mitglieder der Kontrollstelle können nicht gleichzeitig einem weiteren Vereinsorgan angehören.

3. Finanzen

Art. 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus sonstigen Dienstleistungen.

Art. 11 Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Vereinsmitgliederbeschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

Art. 12 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

4. Mitgliedschaft

Art. 13 Aufnahme und Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beitrittserklärung, Einzahlung des Mitgliederbeitrages und Aufnahme durch den Vorstand. Der Verein unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern und Sympathisanten.

Minderbemittelten (SchülerInnen, StudentInnen, Invaliden etc.) kann der Vorstand jährlich eine Reduktion des Mitgliederbeitrages um die Hälfte bewilligen. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 14 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht

Die Mitgliedschaft gilt zur Mitsprache an der Vereinsversammlung. Aktivmitglieder geniessen an der Vereinsversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Sympathisanten haben an der Vereinsversammlung lediglich beratende Stimme. Anträge an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand schriftlich spätestens sieben Tage vor der Versammlung vorliegen.

Art. 15 Mitgliederbeitragspflicht

Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31. März des neuen Vereinsjahres zu entrichten. Mitgliederbeiträge, die nach dem 1. November einbezahlt werden, gelten für das nächstfolgende Vereinsjahr.

Aktivmitglieder Fr. 50.00 Sympathisanten Fr. 20.00

Art. 16 Austritt und Ausschliessung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt, Streichung oder Ausschliessung. Die Ausschliessung eines Mitglieds kann an der Vereinsjahresversammlung ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bei Ausschluss fallen sämtliche Rechte dahin; das ehemalige Mitglied wird von allfällig übernommenen Ämtern sofort entbunden.

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft hat schriftlich auf Ende November an den Vorstand zu erfolgen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 13. September 2001 in Kraft getreten.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder einverstanden sind.

Art. 19 Liquidation des Vereins

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist, wenn möglich einer artverwandten gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

Bern, 13. September 2001

Statutenänderungen: 23.10.03 Art. 13-15 02.07.05 Art. 13 & 15 10.12.16 Art. 2

Verein Pro Stevia Schweiz

Präsident Vizepräsident Kassier

Kurt Steiner Karl Johannes Rechsteiner Romano Manazza